

Stück für Stück immer weiter, so dass jede verhinderte Erstreckung rückblickend einen Teil des Verlustes vermieden hätte und wünschenswert gewesen wäre.<sup>126</sup>

Zwei Regelungen zwecks Beschleunigung erachtete Klein in diesem Zusammenhang als unerlässlich. Erstens gab es gegen die gerichtliche *Anberaumung* von Terminen und gegen die gerichtliche Ladung *kein gesondertes Rechtsmittel* zu deren Anfechtung (§ 130 Abs. 2 Ö-CPO). Das vermied die Möglichkeit der Verzögerung und übermäßigen Aufwand allein infolge einer Streitigkeit um Formalitäten wie die Terminbestimmung. Zweitens konnten die Parteien allein, sogar im Einvernehmen, Tagsatzungen nicht verlegen oder erstrecken.<sup>127</sup> Stets bedurfte es zur *Vertagung* einer *gerichtlichen Bewilligung* und Mitwirkung (§ 134 Abs. 1 Satz 1 Ö-CPO), wobei die Zivilprozessordnung die Gründe für eine Vertagung jeweils abschliessend aufzählte und damit Willkür und völlig freies Ermessen des Gerichts zugunsten der Raschheit unterband. Das Gericht war folglich für die Raschheit des Zivilprozesses verantwortlich und zur Sicherung einer solchen aufgrund der Zivilprozessordnung verpflichtet; es konnte Verschleppungen nicht mehr ausschliesslich der Verantwortlichkeit der Parteien zuschreiben.<sup>128</sup>

Die Erstreckung einer Tagsatzung konnte das Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag hin bewilligen, wobei eine solche an folgende *Voraussetzungen* gebunden war (§ 134 Abs. 1 Satz 2 Ö-CPO):

(1) Lag für eine der Parteien oder für beide ein für sie unüberwindbares oder sehr erhebliches Hindernis vor, das ihrem rechtzeitigen Erscheinen, der Aufnahme oder der Fortsetzung der Verhandlung entgegenstand, war eine Vertagung zulässig (§ 134 Abs. 1 Ziff. 1 Ö-CPO).<sup>129</sup> Namentlich trug zur Zulässigkeit bei, wenn mangels Vertagung einer Partei ein nicht wieder gutzumachender Schaden erwachsen würde (§ 134 Abs. 1 Ziff. 1 Ö-CPO).<sup>130</sup> Im Tatbestand auf ein unüberwindbares oder sehr erhebliches Hindernis abzustellen, und zwar anstelle und

---

126 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 293.

127 Klein, Praxis, S. 61 f.

128 Zum vorangehenden Absatz vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 39 f.; Klein, Zivilprozeß, S. 247 und S. 249; siehe auch Klein, Praxis, S. 7.

129 Klein, Zivilprozeß, S. 247; so schon Klein, Pro futuro, JBl 20 (1891), S. 5.

130 Klein, Zivilprozeß, S. 248 mit einem Beispiel.